

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Paragraphen

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Erlass der Gebühren
- § 5 Erhebung der Gebühr
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Auszugsverpflichtung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 Abs.2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung vom 22.12.04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1)

Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 1. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(2)

Benutzer eines Übergangswohnheimes ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung der zentralen Aufnahmestelle Eisenhüttenstadt (Asylbewerber) zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1, Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 01.01.1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen dienen. Die Einweisung erfolgt durch Zuweisungsentscheidung.

(3)

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

(1)

Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(2)

Gebührenpflichtig ist die Benutzung der Übergangseinrichtungen.

(3)

Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten.

§ 3 Gebührenschuldner

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Stadt Cottbus vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Erlass der Gebühren

(1)

Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB II (Zwölftes Sozialgesetzbuch) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.

(2)

Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.

(3)

Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

§ 5 Erhebung der Gebühr

(1)

Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Cottbus zu entrichten.

(2)

Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3)

Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Höhe der Gebühren

(1)

Die monatliche Nutzungsgebühr für die in § 2 Nr.1 und 2 LaufnG genannten Personen betragen:

- a. 74,16 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)
- b. 148,32 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
- c. 185,39 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monate (125 % des Monatssatzes).

Basis der Berechnung bilden die für 1999 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 148,32 Euro pro Monat und Person (4,94 Euro pro Tag und Person).

(2)

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Ausländer, denen nach §§ 32, 33 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis bzw. nach § 55 eine Duldung erteilt wurde

- a) 76,69 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
- b) 107,37 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren

(3)

Die Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Asylbewerber 76,69 Euro pro Person/Monat.

(4)

Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

§ 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, werden zum sofortigen Auszug verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.03 außer Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus,

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus